

Albertus Magnus als Gutachter im Streit um die Rechte des Kölner Erzbischofs zwischen 1252 und 1258 – ein Lehrstück aus der kirchlichen Rechtsgeschichte

Matthias Pulte

In den Auseinandersetzungen zwischen dem Erzbischof von Köln, Konrad von Hochstaden, und der Kölner Bürgerschaft in der Mitte des 13. Jahrhunderts spielt der hl. Albertus Magnus eine herausragende Rolle. Art und Weise des Zustandekommens sowie Ergebnis der beiden von ihm maßgeblich beeinflussten sog. „Schiede“ lassen sowohl theologische wie rechtswissenschaftliche Grundmuster erkennen, die auch für Konflikt- und Dialogsituationen zwischen Kirche und Gesellschaft bzw. innerhalb der Kirche heute Impulse setzen.

In the conflicts between the Archbishop of Cologne, Konrad von Hochstaden, and the citizens of Cologne in the mid-13th Century St. Albertus Magnus plays a prominent role. The way of the conclusion of the two so-called “Schiede” he influenced and the result itself reveal theological and jurisprudential patterns which can be an inspiration for similar situations of conflict or dialogue between the Church and society (or even within the church) of today.

1. Biographische Vergewisserung zu Albert d. Gr.

Das genaue Geburtsdatum des Hl. Albert wissen wir bis heute nicht. In der Forschung geht man davon aus, dass er um 1193 oder 1200 in Lauingen an der Donau in eine landadelige Familie geboren wurde. Sicher ist hingegen der Ort, weil Albert, auch nachdem er in seiner Zeit Albert von Köln genannt wurde, dennoch unter dem Namen Albert von Lauingen siegelte.¹ Zum Studium siedelte Albert um 1220 nach Padua um. Dort nimmt er das Studium der septem artes liberales zur Vorbereitung auf ein Studium in den großen Fächern, Theologie, Rechtswissenschaften oder Medizin auf. 1223, also nach Abschluss dieses Studienabschnitts, tritt er in den Predigerorden ein und wird zum Noviziat und theologischem Studium in die dort neu von Jordanus von Sachsen gegründete Niederlassung nach Köln geschickt. Dort wird er zum Priester geweiht und gelangt über verschiedene Stationen in Deutschland nach Paris, erlangt dort 1245 den akademischen Grad eines Magisters der Theologie, bevor er 1248 wieder nach Köln entsandt wurde, um das Studium generale des Ordens zu leiten. Seit dem 12. Jahrhundert hatte

¹ Vgl. Dieter Strauch, *Der Große Schied von 1258. Erzbischof und Bürger im Kampf um die Kölner Stadtverfassung*, Köln, Weimar, Wien 2008, 16.

sich dort eine namhafte Kanonistenschule hervorragend etabliert und galt neben Paris als eine der transalpinen Kaderschmieden dieser Wissenschaft.² Auch wenn die Dominikaner, wie damals üblich, ihre Studierenden im Kloster ausgebildet haben, können wir davon ausgehen, dass das akademische Fluidum der Kölner Rechtsschule auch die dominikanischen Studien beeinflusst hat. Daher erscheint es auch nicht abwegig, Alberts universaler Gelehrsamkeit eine solide und umfassende Kenntnis des damaligen Rechts zuzuschreiben. Später dokumentiert Albert seine juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Traktat über das Naturrecht in seinem *Principium super totam Bibliam*³. Damit wird er, wie sein späterer Schüler Thomas von Aquin, zu einem Vorläufer der Völkerrechtslehre, deren Beginn im 16. und frühen 17. Jahrhundert mit Francisco Suarez zu verbinden ist.⁴ Gut vorbereitet zog Albert Ende der 1220er Jahre von dort weiter an die verschiedenen Wirkungsstätten, an die ihn der Orden entsandte. Er blieb immer ein Mann der Wissenschaft und der Lehre, treu seinem Ordensleben verbunden. Man mag es vielleicht gerade seinem erfolgreichen Wirken als Schiedsrichter in den Händeln zwischen Staat und Kirche zurechnen, dass er von Papst Alexander IV. zum Bischof von Regensburg erwählt wurde, mit dem Ziel, die dortige, durch fortlaufende Querelen verursachte, lange Vakanz zu beenden. Die Zeit als Bischof von Regensburg 1260–1261 blieb für den nunmehr zum Reichsfürsten erhobenen Albert frustrierend. Er reüssierte vor der Zeit, um sich wieder ganz den Aufgaben im Orden zu widmen. Diese waren vielfältig und werden von seinen Biographen hinlänglich beschrieben. Neben allen seinen geistlichen Schriften und dem entsprechenden Wirken fällt es aber auf, dass Albertus immer wieder, bis kurz vor seinem Tod auch als Streitschlichter gefragt ist und hinsichtlich seiner juristischen Kompetenz angefragt wird. Die zwei Kölner Schiede 1252 und 1258 sind dabei sicherlich die prominentesten juristischen Aktionen des großen Gelehrten. Sie sind von der historischen Forschung in sachlicher Hinsicht gut erfasst und ausgewertet worden. Allerdings bleibt bisher kaum erkennbar erfasst, welches dabei der spezifische Beitrag des großen Albert gewesen ist. Ebenso verborgen bleiben – von dem eben genannten eher rechtsphilosophischen Traktat über das Naturrecht einmal abgesehen – Art und Umfang seiner kanonistischen und juristischen Bildung. Sie wird im Hinblick auf seine Stellung als Universal-

² Vgl. Peter Landau, Die Kölner Kanonistik des 12. Jahrhunderts. Ein Höhepunkt der europäischen Rechtswissenschaft. Kölner rechtsgeschichtliche Vorträge. Heft 1. Badenweiler 2008. Nach Landaus Forschung gab es zur Zeit des Erzbischofs Rainald von Dassel und seines Nachfolgers Philipp von Heinsberg zwischen 1165 und 1185 in Köln eine Kanonistenschule, deren Mitglieder nicht nur wichtige kanonistische Werke veröffentlichten, sondern auch später teilweise in hohe Stellungen gelangten.

³ Albertus Magnus, Opera omnia XXV/2, Quaestiones theologicae, hg. von Wilhelm Kübel, Henryk Anzulewicz, Münster 1993, 244, 1 ff.

⁴ Vgl. Markus Kremer, Den Frieden verantworten: Politische Ethik bei Francisco Suárez (1548–1617), Stuttgart 2008, 124.

gelehrter präsumiert und durch die Tatsache, dass sein Rat und seine Vermittlung in über 20 Rechtsstreiten gesucht wurden, gestützt. Gleichwohl mangelt es an gesicherten Kenntnissen. In seinen zahlreichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen hat der Universalgelehrte eher am Rande rechtliche Argumentationen mit einfließen lassen.⁵

2. Albert als „Schiedsrichter“ in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts

Wenn wir uns der Rolle Alberts in diesen mittelalterlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Erzbischof und den Bürgern der Stadt Köln annähern wollen, ist es zunächst erforderlich, sich der Funktion des Schiedsrichters nach dem damaligen Rechtsverständnis zu vergewissern. Guillaume Durand (1237–1296) berichtet in seinem *Speculum iudiciale* (1271) von zwei verschiedenen Formen des Schiedsrichters. Der *arbitror* ist Schiedsrichter über einen Streit mit entscheidender Vollmacht. Die beiden Streitparteien einigen sich also im Vorfeld der Schlichtung auf einen oder mehrere Schlichter, dessen bzw. deren Schiedsspruch sie sich unterwerfen. Der Spruch verpflichtet beide Parteien zur Einhaltung. Die zweite Bezeichnung für einen Schiedsrichter lautet *arbitrator*. Damit ist eine Person gemeint, die einen Vergleich stiftet. Zutreffend übersetzt man hier auch mit Vergleichsstifter. Der Unterschied besteht darin, dass es hier weniger um eine juristische Entscheidung über die jeweiligen Rechtspositionen der Parteien geht, als um einen Interessenausgleich.⁶

Als Konrad von Hochstaden Albert als Schiedsrichter in die Auseinandersetzung mit den Kölner Bürgern beruft, gilt er schon seit geraumer Zeit als eine der respektabelsten Persönlichkeiten diesseits der Alpen. Er hatte sich nicht nur als einer der ganz großen Theologen seiner Zeit einen Namen gemacht. Albert galt auch als Förderer der Bildung der Jugend. Er hatte 1248 das *Studium generale* der Dominikaner in Köln im Auftrag der Ordensleitung aufgebaut und damit die Stellung der dominikanischen Theologie in der Stadt ebenso gestärkt wie die Hebung des allgemeinen Bildungsstandes.⁷ Schließlich ist zu bedenken, dass die säkularen *studia generalia* in Köln erst gut 100 Jahre später mit Gründung der Universität durch die Bürger der Stadt das Licht der Welt erblickten.

⁵ Vgl. Paul Simon, Art. Albert der Große, in: Theologische Realenzyklopädie Band 02, hg. von Horst Robert Balz, Stuart G. Hall, Richard Hentschke, Günter Lanczkowski, Wolfgang Müller-Lauter, Carl Heinz Ratschow, Knut Schäferdiek, Martin Schmidt, Henning Schröer, Clemens Thoma, Gustaf Wingren, Berlin, New York 1978, 177–184.

⁶ Guilielmus Durantis, *Speculum iudiciale*, Nürnberg 1486 (Druckwerkstadt: Anton Koberger).

⁷ Vgl. Grußwort des Rektors, Magnifizenz Professor Dr. Tassilo Küpper, in: Akademische Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln am Mittwoch, dem 17. April 2002, herausgegeben vom Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft Köln 2002, 11.

Alberts Wirken als Schiedsrichter lässt sich aus den Urkunden über den kleinen und den großen Schied 1252 bzw. 1258 ablesen. Es gibt aber auch zeitgenössische Sekundärquellen, wie die Reimchronik der Stadt Köln des Gottfried Hagen, die Alberts Wirken aber auch nur indirekt dokumentieren.⁸ Der Kleine Schied wird in dieser Chronik zu einer „belehrenden Kollektivrede“ der Patrizier an die Adresse des Bischofs umgeformt (V. 700–730). Dabei berufen sich die Besten auf die ihnen garantierte Freiheit der Stadt („*unsere vryheit, here, wilt ir uns brechen ind unse reicht van alders wie it is komen*“). Das sachliche Interesse des Xantener Kanonicus und Kölner Stadtschreibers Gottfried Hagen (1230–1299)⁹ besteht eher darin, die Freiheit Kölns und seiner Bürger zu betonen, als den Einfluss des Erzbischofs Konrad, seines Dienstherrn, auszuweiten. Es wäre jedoch zu gewagt, daraus etwas über die Beziehung zwischen dem Erzbischof und seinem Klerus ableiten zu wollen.

Die diesem Beitrag zugrunde liegende Edition einer Handschrift des Großen Schiedes von 1258 stammt von dem Kölner Rechtshistoriker Dieter Strauch aus dem Jahr 2008. Neben einer rechtlichen und zeitgeschichtlichen Aufarbeitung des komplexen Falles bietet er eine Edition des mittelhochdeutschen bzw. lateinischen Textes mit einer neuhochdeutschen Übersetzung. Strauchs Arbeit reflektiert den aktuellen Forschungsstand in dieser Sache.¹⁰

Aus der erzbischöflichen Ernennungsurkunde der Schiedsrichter können wir ablesen, dass Albert und seine vier Mitstreiter – samt und sonders aus dem höheren Kölner Stiftsklerus, den Priors, genommen – als Richter tätig wurden, denen eine entscheidende Kompetenz in der Sache zugesprochen wurde: „*alles des sin wir beidenthalven gegangen an funf man bit namen: (...), Also dat si vunve ove si vire ove si dri, is dat drande drane niet wesen in mungen, unser beider vorderinge in de rede intfain sulen, Inde unser beider reht irvaren. Inde sulen under irem eide die zweinge over den zwist na rehte inde na redelighen dingen tusschen hie in de sente Johannis ce middis sumere andage bescheiden.*“¹¹ Danach wären Albert und die Kölner Priors nach Durantis Kriteriologie Schiedsrichter (*arbitros*) mit sachentscheidender Kompetenz auf der Grundlage des geltenden Rechts.

⁸ Eberhard von Grootte, Des Meisters Godefrid Hagen, der Zeit Stadtschreibers, Reimchronik der Stadt Cöln aus dem dreizehnten Jahrhundert, Cöln am Rhein 1834. Neuedition: Gottfried Hagen, Reimchronik der Stadt Köln, hrsg. v. Kurt Gärtner, Andrea Rapp, Désirée Welter, Manfred Groten. Droste, Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 74, Düsseldorf, 2008.

⁹ Zur Person vgl. Harmut Beckers: Hagen, Gottfried. In: Kurt Ruh u. a. (Hrsg.): Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon. Band 3. 2, völlig neu bearbeitete Auflage, Berlin 1981, 384–386.

¹⁰ Dieter Strauch, (Anm. 1) a.a.O., 195–245.

¹¹ Dieter Strauch, (Anm. 1) a.a.O., 196.

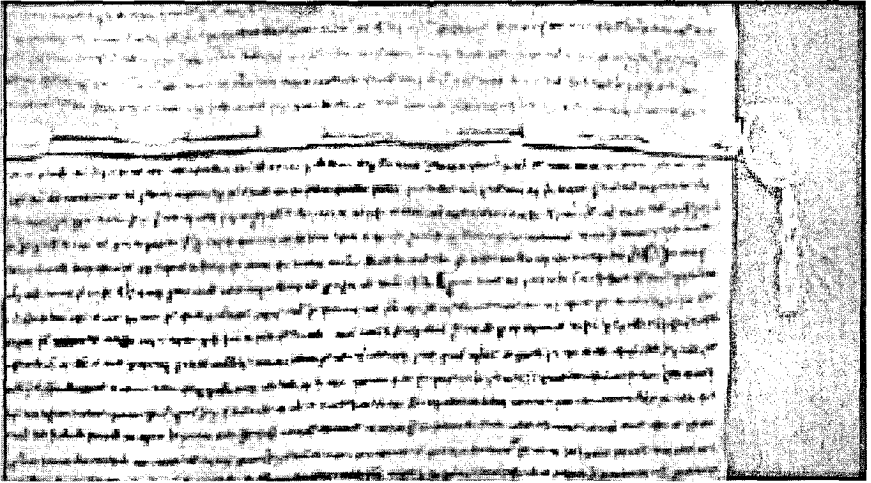


Abb. 1: Der Kleine Schied von 1252¹²

Für diese Sichtweise spricht zunächst einmal, dass Kölner Bürger bemerkenswerterweise nicht als Schiedsrichter, sondern (nur?) als Mitsiegler des Schiedes gewonnen wurden. Das entsprechende Dokument, der Auftrag an die Kölner Bürger vom 20. März 1258, führt in dem hier zu diskutierenden Punkt aus: „... *qualemcumque iurati duxerint inter dominum nostrum C. coloniensem archiepiscopum et super nos quibuscumque articulis secundum formam et tenorem compromissi super hoc confecti et hinc inde sigillati ratam habebimus et gratam, et approbando eandem sigillum Civitatis nostre eidem faciemus apponi.*“¹³ Die Formel des *tenoris compromissis* deutet hingegen eher auf eine vergleichsstiftende Funktion der Schiedsrichter im Sinne von *arbitrator* hin.

Wie ist zu entscheiden? Wenn sich die Kölner Bürger an der Streitschlichtung selbst nicht beteiligt haben, bzw. nicht beteiligt wurden, mussten sie sich dem vorgelegten Schiedsspruch unterwerfen. Nach dem Wortlaut der Urkunde war eine Ablehnung als Handlungsalternative nicht vorgesehen. Daher wird es an dieser Stelle zutreffen, dem Begriff *compromissum* mit Blick auf die Funktion der Schiedsrichter keine zu hohe Bedeutung beizumessen. Vielmehr kommt darin zum Ausdruck, dass die streitentscheidende Funktion des Schiedes inhaltlich einen Interessenausgleich zwischen den Bürgern der Stadt Köln und ihrem Erzbischof bedeutet. Dass es sich tatsächlich so verhalten hat, wird man vom Ergebnis des Schiedes sicher sagen können. Beim großen Schied von 1258 sind zwei Kategorien zu unterscheiden: bestätigende und abweisende Sprüche. Sie dienen

¹² Bildquelle: Der »Kleine Schied« (Ausschnitt) vom 17. April 1252 – Reproduktion im Besitz des Dominikaner-Konventes an Sankt Andreas, Köln.

¹³ Dieter Strauch, (Anm. 1) a.a.O., 198.

nicht nur der Wahrung von Interessen, sondern sichern vor allem das Verhältnis von Stadt und Erzbischof auf verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Ebene ab, sofern es in diesem Kontext statthaft ist, historische Rechtsverhältnisse mit juristischen Begriffen der Gegenwart näherungsweise zu umschreiben. Albert der Gr. tritt hier also als *arbitror* (Schiedsrichter) ebenso auf, wie dies bereits im kleinen Schied der Fall gewesen ist. Aus den Quellen geht aber nicht sicher hervor, welche Rolle Albert im Zusammenspiel mit seinen Mitschiedsrichtern eingenommen hat. Mit Blick auf seine damals schon herausragende Gelehrtenstellung präsumieren die meisten Autoren auch einen entsprechenden Einfluss des Heiligen auf dieses Gremium.¹⁴ Sie beziehen sich zumeist auf Gottfried Hagens Reimchronik, der Albert im Kleinen und im Großen Schied als den alleinigen Schiedsrichter benennt.¹⁵ Für den Kleinen Schied stimmt das. Mit wissenschaftlicher Sicherheit lässt sich diese alles entscheidende Rolle Alberts im Großen Schied aber nicht belegen, weil die Urkunden welche die Ergebnisse der Beratungen, den *compromissus*, abbilden und Quellen über das Zustandekommen dieser Ergebnisse uns nicht überliefert sind.

3. Scholastik und Kanonistik – Deduktive Methode zur Problemlösung

Zweifellos kann man sich damit begnügen, die Rolle des Hl. Albert als Schiedsrichter in über 20 Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche mit der unbestritten hohen Anerkennung dieses Gelehrten, vor allem auch wegen seiner Neutralität gegenüber den jeweiligen Streitparteien erklären. Für einen rechtsgeschichtlich interessierten Menschen stellt sich aber auch die Frage, ob es nicht sachliche Gründe gibt, die die erstgenannten wenigstens noch unterstützen. In der gegenwärtigen Theologie wird immer wieder die Methodenfrage und der jeweilige hermeneutische Zugang des Wissenschaftlers für seine interdisziplinäre Diskursfähigkeit problematisiert. Wie verhielt es sich zur Zeit Alberts? Wie nahe standen sich die Theologie mit ihrer scholastischen Methode und die Kanonistik? Seine Zeit brachte die Blüte der Scholastik hervor, die später vor allem mit Thomas von Aquin verbunden wird.¹⁶ Und doch gab es mit der platonisch-patristischen Schule eine kraftvolle Gegenrichtung nicht minder berühmter und

¹⁴ Vgl. Dieter Strauch, (Anm. 1) a.a.O., 18.

¹⁵ Gottfried Hagen, (Anm. 15) a.a.O., V. 1173. Er bezeichnet dort Albert aber auch etwas verfrüht als Bischof. Blickt man auf das politische Interesse Hagens, pro civitatem und nicht pro episcopum zu entscheiden, so relativiert sich diese Bewertung. Für Hagens Annahme spricht hingegen die zeitgeschichtliche Nähe zur Handlung.

¹⁶ Vgl. Martin Anton Schmidt, Scholastik, in: Martin Anton Schmidt, Kurt Goldammer (Hg.), Die Kirche in ihrer Geschichte, Band 2, Teil 2, Göttingen 1969, G 74. Richard Heinzmann, Philosophie des Mittelalters, Stuttgart 2008, 141.

hervorragender Theologen, die in der Scholastik eine mangelnde kirchliche Orthodoxie befürchteten. Als hervorragende Repräsentanten dieser Schulrichtung wären die Franziskaner-Theologen Bonaventura und Johannes Duns Scotus zu nennen, die zwar die scholastische Methode, nicht aber das aristotelische Denken übernommen haben.¹⁷ Sie bleiben auf der platonisch-patristischen Linie, einem System, das als theologische Denkrichtung noch kürzlich in der römischen Kurie aufgrund päpstlicher Unterstützung Benedikts XVI. eine Renaissance erfuhr. Albertus, der die zu seiner Zeit noch verbotenen antiken Philosophen und deren Denkmethode in den theologischen Diskurs einbrachte, ja eigentlich für diesen erst erschloss und als Vater des christlichen Aristotelismus bezeichnet wird,¹⁸ beeinflusste nicht nur die Theologie, sondern aufgrund seines universalgelehrten Ansatzes methodisch alle Wissenschaften des damaligen Spektrums. Und dazu gehörte die Rechtswissenschaft ebenso, wie die auf ihr fundierte Rechtspraxis in der Rechtsprechung. Nicht umsonst bestimmt das geltende kirchliche Gesetzbuch die Methode des hl. Thomas solitär als hermeneutischen Schlüssel für das Studium der katholischen Theologie (vgl. c. 252 § 3 CIC/1983).

Ebenso, wie es für die Theologie über Jahrhunderte hinweg in großer scholastischer Methodentreue gegolten hat, dass nach dieser von einer Annahme ausgehend, das Für und Wider bedacht und schließlich nach deren begründeter Abwägung ein Ergebnis zu Tage gefördert wurde, ist für die Rechtswissenschaften bei allen unterschiedlichen methodischen Zugängen, die die Rechtstheorie heute eröffnet, in der Rechtsprechungspraxis nach wie vor eine deduktive Methode bestimmend. Ein konkreter Lebenssachverhalt wird einer Rechtsnorm zugeordnet. Die Argumente des Für und Wider der Kompatibilität von Sachverhalt und Norm werden diskutiert. Unter Begründung der entscheidenden Argumente wird schließlich eine Entscheidung darüber getroffen, ob der in der Norm beschriebene Tatbestand erfüllt ist. Diese juristische Methode war und blieb der Theologie über Jahrhunderte vertraut. Erst nach dem Ende der Neuscholastik im 19. Jahrhundert haben sich Theologie und Kanonistik wissenschaftstheoretisch auseinander entwickelt. Im Schied von 1258 tritt diese deduktive Methode z. B. bei der Beurteilung der Frage der Gerichtszuständigkeit deutlich hervor.

Nehmen wir dazu den ersten Streitpunkt aus dem Großen Schied von 1258 zur Hand: Zunächst formulieren die Schiedsrichter 1), dass grundsätzlich die geistliche Gerichtsbarkeit über der weltlichen steht. Daher habe der Erzbischof die richterliche Gewalt in weltlichen und geistlichen Sachen, 2) gebe es aber auch seit alters her eine eigenberechtigte weltliche richterliche Gewalt aufgrund des Selbstorganisationsrechts der politischen Gemeinde. Soweit diese Gewalt nach Recht und Gesetz ausgeübt werde, bleibe sie berechtigt. 3) Wenn diese Gewalt

¹⁷ Vgl. Richard Heinzmann (Anm. 16), a.a.O., 234.

¹⁸ Vgl. Richard Heinzmann (Anm. 16), a.a.O., 192.

aber rechtsmissbräuchlich ausgeübt werde, dann wären die so berechtigten Richter zweifach meineidig. 4) Für diese Fälle sei nun wieder die geistliche Gerichtsbarkeit zuständig. 5) Da in Köln die weltliche Gerichtsbarkeit als korrupt beklagt wird, entscheiden die Schiedsrichter bestimmte Leistungen und Aufwandsentschädigungen für städtische Amtsdienere, von denen unter Strafandrohung nicht abgewichen werden darf. 6) Darüber zu wachen habe die Bruderschaft der Richter durch ihre Brudermeister in Wahrnehmung ihrer *justa autonomia*.

Dass es bei den Schiedsentscheidungen auch um einen Interessenausgleich der Streitparteien ging, zeigt ein weiteres Beispiel. Im Kleinen Schied von 1252 ging es singulär, aber nicht weniger bedeutend darum, ob der Erzbischof das Recht habe, für Köln eine kleinere, minderwertigere Münze einzuführen. Im Hintergrund stand hier, wie viel später auch in Mainz zur Zeit Albrechts von Magdeburg, die Notwendigkeit die von Rom geforderten erheblichen Palliengelder¹⁹ aufzutreiben. Mit einer billigeren Münze, so dachte der Erzbischof Konrad, ließe sich das wohl bewerkstelligen. Die Entscheidung in dieser Sache hatte ja erhebliche ökonomische Folgen für die Stadt, bedeutete sie doch eine gewisse Inflation. Wichtiger war den Kölner aber noch ihre städtische Freiheit gegenüber dem Erzbischof: In der Hagen'schen Reimchronik heißt es zur Klage der Kölner Bürger: „*unsere vryheit, here, wilt ir uns brechen ind unse reicht van alders wie it is komen.*“²⁰ Alberts Entscheidung war salvatorisch: Der Erzbischof konnte sein Gesicht wahren, indem die neuen Münzen, die er um Ostern 1252 hatte schlagen lassen, reguläres Zahlungsmittel blieben. Die Bürger aber bekamen grundsätzlich Recht. Das Zurückrufen gültiger Münzen, das zu der Auseinandersetzung geführt hatte, sollte zukünftig nur noch bei zwei genau bestimmten Gelegenheiten erlaubt sein.

¹⁹ Dass sind Entgelte, die der Elekte oder das Bistum aufzubringen und an den Apostolischen Stuhl zu entrichten hatten, damit dem neuen Erzbischof das Pallium verliehen wurde.

²⁰ Eberhard von Groote (Hrsg.): Des Meisters Godefrid Hagen, der Zeit Stadtschreibers, Reimchronik der Stadt Cöln aus dem dreizehnten Jahrhundert. Du Mont-Schauberg, Cöln am Rhein 1834, VV 700–702.

Exzerpt aus der Urkunde von 1252:²¹

<p>(...) Nos igitur habito bonorum virorum consilio, nostrum arbitrium vnanimiter proferentes super dictis discordiis sic duximus ordinandum, videlicet vt prefatus Conradus Coloniensis archiepiscopus careat de moneta noua nec vmquam in omne tempus moneta Coloniensis nummismatis renouetur, nisi quando nouus archiepiscopus electus fuerit et confirmatus, vel quando Coloniensis ecclesie archiepiscopus in obsequio Imperii armis accinctus de transalpinis partibus reuertetur, eo quod secundum dicta et testimonia omnium antiquorum nummista Coloniense consuevit ab antiquo in hiis duobus casibus innouari nec in alio casu aliquo permissa fuit fieri noui nummismatis percussura.</p>	<p>(...) Nach Beratung mit guten Männern bringen wir einmütig unseren Schiedsspruch vor und glaubten wegen der Auseinandersetzungen antworten zu sollen, daß der genannte Konrad, Erzbischof von Köln, auf neue Münzen verzichtet und daß zu keiner Zeit das Kölner Geld durch Neuprägung erneuert werde, außer wenn ein neuer Erzbischof gewählt und bestätigt worden ist oder wenn ein Erzbischof der Kölner Kirche im Dienst des Reiches waffenumgürtet (armis accinctus) aus Gebieten jenseits der Alpen zurückkehrt. Gemäß den Worten und Zeugnissen aller alten Männer pflegt die Kölner Prägung von alters her in diesen beiden Fällen erneuert zu werden, und in keinem anderen Fall ist der Schlag für die Prägung neuer Münzen erlaubt gewesen.</p>
--	---

Das Beispiel verdeutlicht, dass die Schiedsrichter in der Streitfrage eine Entscheidung aufgrund von Güterabwägung getroffen haben. Im Falle des kleinen Schiedes war es Albert allein, weil der mitbeauftragte Schiedsrichter, der Kardinallegat Hugo von S. Sabina, auch ein Dominikaner, abwesend war.²² Das weist die Urkunde des sog. Vorschiedes aus, den der Kardinallegat bzw. der Abt des damals bedeutenden Zisterzienserklosters Heisterbach²³ letztlich nur mitgesiegelt hat.

²¹ <http://www.trans-lex.org/201256>.

²² Vgl. Manfred Groten, Köln im 13. Jahrhundert: gesellschaftlicher Wandel und Verfassungsentwicklung, a.a.O. 121.

²³ Abt Gerhard von Heisterbach OCist (1244–1261)

Exzerpt aus der Urkunde von 1252:

<p>In nomine patris et filii et Spiritus sancti amen. Ego frater Albertus ordinis fratrum predicatorum dictus lector in Colonia in animam meam suscipio et promitto, me arbitrium, quo venerabilis pater, dominus Conradus sancte Coloniensis Ecclesie archiepiscopus ex parte 310 vna et ciues Colonienses ex parte altera compromiserunt in venerabilem patrem dominum Hugonem tytuli sancte Sabine presbiterum Cardinalem apostolice sedis legatum et in me vel loco predicti domini legati in abbatem Heysterbacensem, si forte dictus dominus legatus interesse non posset, sic a domino legato uel a me fore pronuntiandum, (...)</p>	<p>Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes amen. Ich, Bruder Albertus vom Orden der Predigerbrüder, genannt Lesemeister in Köln, nehme es auf mein Gewissen und verspreche, daß der Schiedspruch, den der ehrwürdige Vater, Herr Konrad, Erzbischof der heiligen Kölner Kirche einerseits und die Kölner Bürger andererseits anzunehmen sich geeinigt haben, und den sie dem ehrwürdigen Vater, Herrn Hugo, Kardinalpriester von St. Sabina und Legaten des apostolischen Stuhles und mir, oder anstelle des genannten Herrn Legaten dem Abt von Heisterbach, wenn der genannte Herr Legat verhindert ist, übertragen haben, von dem Herrn Legaten und von mir folgendermaßen gefällt werden wird, (...)</p>
--	---

Exzerpt aus der Urkunde von 1258:²⁴

<p>Nos vero arbitri predicti, huiusmodi propositionibus hinc inde propositis et receptis, de consilio iurisperitorum ac aliorum proborum virorum de premisis propositionibus seu articulis sigillatim arbitrando diffinire volentes, de singulis propositionibus seu articulis predicis, prout in subscriptas plenius videbitur contineri, arbitrando taliter diffinimus: (...)</p>	<p>Wir, Schiedsrichter jedoch haben diese beiderseitig vorgebrachten Aufstellungen in Empfang genommen, mit dem Willen, nach dem Rat rechtskundiger und anderer rechtschaffener Männer über die vorausgeschickten Aufstellungen oder Artikel im einzeln schiedsrichterlich zu entscheiden. Über die einzelnen Aufstellungen oder Artikel – wie im Folgenden ausführlicher offenkundig enthalten ist – urteilen wir schiedsrichterlich also: (...)</p>
--	--

²⁴ <http://translex.uni-koeln.de/output.php?docid=201258>

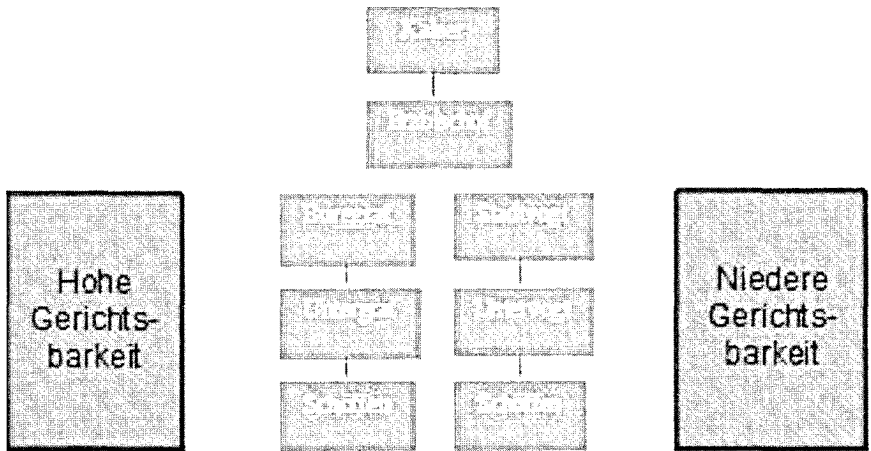


Abb. 2: Rechtsprechungsstruktur im Kölner Erzstift im 12. Jahrhundert

In beiden Fällen wurde der Sache nach die grundsätzliche Jurisdiktionshoheit des Erzbischofs in geistlichen und weltlichen Sachen bestätigt, zugleich aber auch die gewohnheitsrechtlich eingeführte und nie infrage gestellte städtische Niedergerichtsbarkeit. Auch Rechtsmissbrauch innerhalb dieses Systems dispensiere nicht die Eigenberechtigung der Niedergerichtsbarkeit, sondern fordere deren Überwachung durch die zuständige autonome Institution. Diese Entscheidung wahrt dem Erzbischof nicht nur das Gesicht in dem anhängigen Streit, sondern auch seine grundsätzliche Jurisdiktion – formal wenigstens. Freilich wird diese durch das eigenberechtigte Gerichtsaufsichtsrecht der Bruderschaft der Richerzeche²⁵ substantiell deutlich eingeschränkt, indem selbst im Fall des Missbrauchs zunächst nicht die höhere Instanz zuständigkeitshalber eingreift, sondern die Autonomie der Bruderschaft zur Selbstregulierung beachtet werden muss.

4. Die Gravamina im Streit von 1258 zwischen Stadt und Erzbischof und ihr Ergebnis

Die Streitpunkte von 1258 zwischen dem Erzbischof und der Stadt waren weit umfangreicher als 1252. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

²⁵ Im 12. Jahrhundert gründete sich in Köln die Richerzeche als eine weltliche Bruderschaft oder ein Verband der Reichen und regierte durch selbsternannte Vertreter der eigenen Vereinigung die Stadt. Die Richerzeche bildete die Vorstufe eines gewählten städtischen Rates, der ab dem 13. Jahrhundert sich zu etablieren vermochte.

- Wenn das Gerichtswesen konkurriert, geht es um die Zuständigkeit. Kann der Erzbischof in jedem Fall für sich eine Superiorität gegenüber der weltlichen Gerichtsbarkeit einfordern?
- Wo ist der rechtmäßige Gerichtsstand? Dürfen Kölner Bürger vor auswärtige Gerichte zitiert werden? Muss der Erzbischof die Bürger schützen, wenn so etwas geschieht? Darf der Erzbischof im städtischen Gefängnis (wegen Schulden) Einsitzende vor die Stadttore ausliefern und sie zum Zweikampf zwingen?
- Dem Erzbischof als Richter wird Bestechlichkeit vorgeworfen.
- Dürfen Kölner Bürger zur Haftung für Schulden herangezogen werden, die der Erzbischof gemacht oder zu verantworten hat?
- Ist die Gefangennahme Kölner Bürger durch auswärtige Herren ein Landfriedensbruch? Muss hier der Erzbischof schützend eingreifen?
- Vorwürfe wegen des Übergriffs des Erzbischofs auf das Vermögen Kölner Bürger
 - Unterschlagung von Raubgut und Bußgeldern
 - Unterschlagung gerichtlich hinterlegter Gelder
 - Einziehung des Nachlasses verstorbener Kölner Bürger
- Behinderung des Handels
 - Verletzung des Kölner Stapelrechts und damit des Schiedes von 1254
 - Rechtswidrige Zollerhebung, Verpflichtung zur Warendeklaration beim Neusser Zoll
 - Missbrauch des Kölner Münzrechts
 - Beschlagnahme von Privatvermögen in Silber
 - Behinderung des freien Handels durch den Burgenbau (am Rhein)

Die Auseinandersetzungen mit dem Erzbischof, die letztendlich zum Großen Schied (1258) geführt haben, hatten das Kölner Bürgertum juristisch und ökonomisch im Kern getroffen. Nun kam es für die Schiedsrichter darauf an, zwischen den streitenden Parteien einen Ausgleich zu finden, der beiden die Gewissheit bot, das Gesicht nicht zu verlieren und jeweils berechnete Ansprüche rechtsverbindlich durchzusetzen. Im Ergebnis finden sich zwei Kategorien von Schiedssprüchen, solche, die die Rechte der jeweiligen Streitpartei bestätigen und solche, die deren Rechte beschränken. Betrachtet man diese Schiedssprüche rein von ihrer Anzahl her, so werden die Monita des Erzbischofs in zwei Fällen bestätigt und in fünf abgewiesen. Die Monita der Kölner Bürger werden in sechs Streitfragen affirmativ und in vier negativ entschieden. Bereits das Zahlenverhältnis macht deutlich, dass eine Tendenz zugunsten der Bürger der Stadt auszumachen ist. Daher wird in der Literatur auch gern zum Ausdruck gebracht, dass Albert als der führende Kopf des Schiedsgerichts in diesem Streit für die

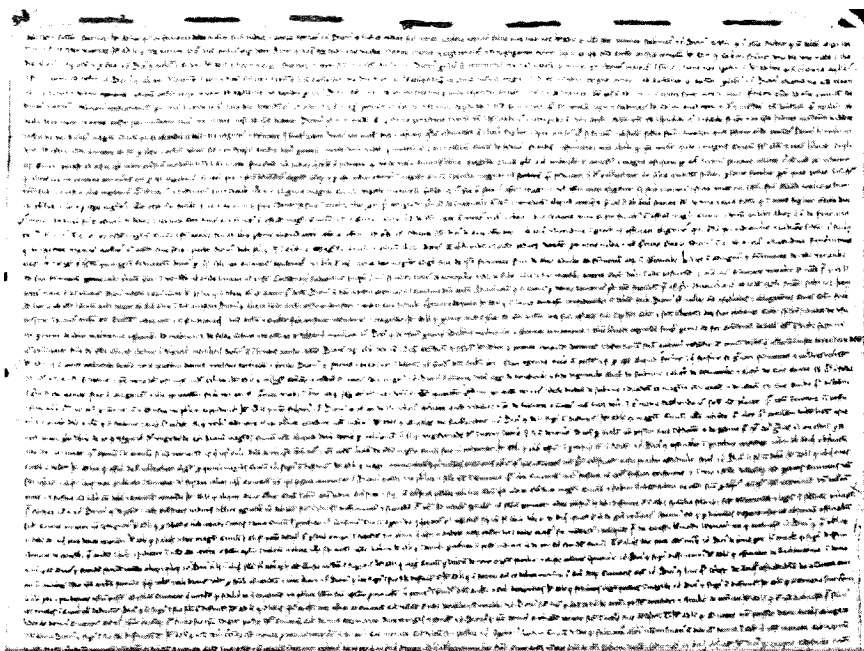


Abb. 3: Ausschnitt aus der Urkunde des Großen Schiedes von 1258²⁶

Kölner Bürger und gegen den Erzbischof entschieden habe.²⁷ Ich teile von juristischen Standpunkt aus betrachtet, diese Einschätzung nicht vollständig. Blickt man auf die jeweiligen Entscheidungen zu den Gravamina, so fällt auf, dass der Erzbischof hinsichtlich der Superiorität seiner Jurisdiktion eindeutig den Streit für sich entscheiden konnte. Seine landesherrliche Aufsicht und die Kompetenz zur Beseitigung der Missbräuche beim Hohen Gericht werden bestätigt. Die Interessen der Stadt, eine kompetitive Gerichtsbarkeit zu errichten, werden zurückgewiesen. Ebenso wird das polizeiliche Recht der Verhaftung dem Erzbischof bestätigt. Auf der Ebene der Administration bleibt dem Erzbischof das Recht, der Stadt und ihren Bürgern wirtschaftliche Auflagen zu machen. Schließlich könne man auch seinen Burgenbau zur Befestigung seiner Herrschaft nicht hindern.

²⁶ Quelle des Digitalisates: <http://translex.uni-koeln.de/output.php?docid=201258> (Zugriff: 13.1.2014). Dort auch Übertragung des Gesamttextes in heutige Leseschrift.

²⁷ Vgl., Dieter Strauch, 750 Jahre Kleiner Schied, in: Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft (Hg.), Akademische Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln am Mittwoch, dem 17. April 2002, zur Erinnerung an den am 17. April 1252 ergangenen Kleinen Schied – verfasst von Albertus Magnus und einem päpstlichen Legaten in einem Münzstreit zwischen Stadt und Erzbischof, Köln 2002, 18–63, 23.

Im Gegenzug trägt die Stadt Köln ebenfalls beachtliche Siege in diesem Streit nach Hause. Juristisch entscheidend erscheinen neben den wirtschaftlichen Aspekten hier vor allem die autonomen städtischen Rechte, die durch den Schiedsspruch gestärkt werden. Beide Bereiche spielen freilich ineinander, weil es ohne eine gewisse jurisdiktionelle und administrative Autonomie keine ökonomische Selbständigkeit und Prosperität für die Stadt gegeben hätte.

5. Ertrag aus der Geschichte

Der Blick auf eine große Persönlichkeit der Weltgeschichte erscheint per se immer lohnenswert. Das gilt besonders auch in Zeiten des gesellschaftlichen und kirchlichen Wandels, so wie sie gerade zu Beginn des 21. Jahrhunderts spürbar sind. Die Vergewisserung historischer Ereignisse und Leistungen der frühen Großen können den heutigen Menschen, vor allem jenen, die für Kirche und Gesellschaft Verantwortung tragen, Ansporn für die Bewältigung der großen Herausforderung der Gestaltung der Zukunft sein. Diese Erkenntnisse sind abstrakt, allgemein und nahezu trivial. Interessanter wird es dann schon, wenn die Leistungen eines Albertus Magnus aus ihrem zeitgeschichtlichen Kontext in die Gegenwart hinein gesprochen werden. Freilich befinden sich heute Staat und Kirche in einer ganz anderen Verhältnisbestimmung, als das im Zeitalter des *Corpus Christianorum* der Fall gewesen ist. Und dennoch erweist sich Alberts Handeln im Überschneidungsbereich von Staat und Kirche als zeitlos aktuell. Blicken wir auf innerkirchliche Konflikte unserer Tage, so ließe sich vielleicht so manche Streitigkeit beilegen, wenn die streitenden Parteien sich bereit und in der Lage sähen, sich verbindlich einem Schiedsspruch zu unterwerfen. Nehmen wir die Ausgangslage der beiden Kölner Schiede noch einmal in den Blick, so dürfen wir feststellen, dass der ohne Zweifel sehr machtbewusste Konrad von Hochstaden mit der Ernennung der Schiedsrichter sich ohne Wenn und Aber deren Entscheidung unterwirft. Gleiches gilt für die Kölner Bürgerschaft. Ist so etwas heute möglich? Sicherlich erscheint es leichter zu verwirklichen zu sein, wenn die streitenden Parteien sich auf Augenhöhe begegnen, also z. B. im Interessenausgleich zwischen Staat und Kirche. Ein Beispiel wäre hier der Vergleichsvorschlag des Bundesverfassungsgerichts im Streit um den LER 2002.²⁸ So ganz passt dieses Beispiel aber auch nicht, weil die Parteien hier aufgrund der Gerichtsordnung die Freiheit hatten, den Vergleich zu akzeptieren oder nicht. Ein Beispiel aus dem kirchlichen Bereich wären die Beschlüsse der Würzburger Synode, zu deren Umsetzung sich die deutschen Bischöfe selbst verpflichtet haben. Deswegen haben wir in fast allen deutschen Pfarreien heute Pfarrgemein-

²⁸ BVerfG, 1 BvF 1/96 vom 31. Oktober 2002, Absatz-Nr. (1 – 14).

deräte mit beschließendem Stimmrecht. Das sieht das kirchliche Gesetzbuch nicht vor. Wäre so ein Prozess heute auch denkbar? Der Dialogprozess in dem die Deutsche Kirche steckt ist sicherlich nicht mit der Synode der 1970er Jahre zu vergleichen. Aber auch hier werden Ergebnisse zu Tage gefördert werden müssen, denen sich die Gesprächspartner zu unterwerfen haben. Das gilt für die kirchliche Hierarchie ebenso wie für die organisierten und nicht organisierten Laien. Es handelt sich schließlich um eine Frage der Glaubwürdigkeit.

Dass so etwas geht, können wir aus der Geschichte lernen. Alle, die Parteien und die etwaigen Vermittler oder Schiedsrichter, stehen unter dem Anspruch, im Wege der ausgleichenden Gerechtigkeit zu Entscheidungen zu gelangen, die Probleme zu lösen helfen, statt sie ad infinitum zu vertagen. Eine Frage zu Beginn des zweiten Jahrtausends war allerdings, wie hoch der Leidensdruck sein muss, bis die Bereitschaft zu einem offenen aufeinander Zugehen im gegenseitigen Hören und Verstehen besteht. Ob strukturierte Dialoge, wie der Gesprächsprozess in der deutschen Kirche, einen solchen Erfolg haben wie der große Kölner Schied von 1258, dessen Urkunde bis zur Aufhebung des alten Kurstaates im Jahre 1801 (linksrheinisch) bzw. 1803 (rechtsrheinisch) die erste kölnische Stadtverfassung war, bleibt abzuwarten. Die Initiativen von Papst Franziskus, nicht nur die Römische Kurie zu reformieren, sondern auch durch eine weltweite Bischofsynode zum Thema Ehe und Familie zentrale Fragen der Christenheit und der menschlichen Gesellschaft angesichts der Umbrüche und Auflösungstendenzen tradierter Werte und Strukturen anzugehen, zeigt, dass sich die Kirche auch im 21. Jahrhundert als eine Institution mitten in der Gesellschaft und der Menschheitsfamilie versteht, die aus ihrem Bekenntnis einen Beitrag zur Gestaltung der menschlichen Zukunft leisten will. Darin zeigt sich die Lebendigkeit des Anschließens an große Traditionen und herausragende Persönlichkeiten der Zeitgeschichte.